



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0014/2018

Vorlage: ST/0016/2018		Datum: 25.01.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Antrag der BIZ Fraktion zur Optimierung von Fahrstrecken und Fahrzeiten beim Einsatz von Rettungsfahrzeugen in der Region Koblenz			
Gremienweg:			
01.02.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

1.) Grundsatz

Gemäß § 4 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) obliegt der zuständigen Behörde die grundsätzliche Organisation in dem jeweiligen Rettungsdienstbereich. Der Rettungsdienstbereich Koblenz besteht aus den Landkreisen Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Ahrweiler sowie der Stadt Koblenz. Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Weiterhin gibt § 4 Abs. 6 RettdG vor, dass das Ministerium des Innern und für Sport einen Plan für die Organisation und für die Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes (Landesrettungsdienstplan -LRettdP) erlässt. In dem Landesrettungsdienstplan werden u.a. die Standorte der Rettungswachen, die Anzahl und Art der insgesamt vorzuhaltenden mobilen Rettungsmittel festgelegt.

Einrichtungen für den Rettungsdienst dürfen gemäß § 5 Abs. 3 RettdG nur erweitert oder neu geschaffen werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht. Soweit im Bereich einer Rettungswache mehrere Sanitätsorganisationen vorhanden sind, sind diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den Rettungsdienst angemessen zu beteiligen.

Die **Vorhaltezeiten und die Anzahl** der für eine Rettungswache erforderlichen Rettungsmittel (wie z.B. Notarzt, Rettungswagen etc.) werden gemäß § 8 Abs. 2 RettdG im Benehmen mit den Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes **so festgelegt**, dass im **Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort** in der Regel innerhalb einer **Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (Hilfeleistungsfrist)**.

2.) Situation Stadtgebiet Koblenz

Die Disposition der in Koblenz vorgehaltenen Rettungsmittel obliegt der Integrierten Leitstelle. Im Rettungsdienst werden in Koblenz neben dem DRK, der JUH und dem MHD auch das BWZK eingesetzt. Hierzu sind drei anerkannte Rettungswachen im Sinne des RettdG beim DRK und BWZK (Raental, Ehrenbreitstein und Metternich) sowie zwei Rettungsstandorte (Raental und Metternich) vorhanden. In diesen Standorten stehen folgende Rettungsmittel für den notfallmedizinischen Rettungsdienst zur Verfügung:

- 2 Notarzteinsetzfahrzeuge
- 5 Rettungswagen
- 3 Notfallkrankentransportwagen
- 1 Intensiv-Rettungswagen für Transporte

Darüber hinaus ist am BWZK der Rettungshubschrauber „Christoph 23“ stationiert. Die statistische Auswertung der Rettungsdiensteinsätze von Januar 2016 bis Juni 2017 ergibt, dass für das Stadtgebiet Koblenz 97,84% aller Einsatzorte innerhalb der gesetzlichen Hilfeleistungsfrist erreicht wurden. Die Durchschnittszeit betrug 5:45 Minuten und somit deutlich unter der gesetzlichen Vorgabe von 15 Minuten.

3.) Einsatzgrundsätze für die Disponierung von Rettungsmitteln

Die Integrierte Leitstelle hat gemäß § 7 Abs. 3 RettDG grundsätzlich das dem Einsatzort nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen. Um diese Vorgabe ordnungsgemäß umzusetzen, verfügen zwischenzeitlich alle im Rettungsdienstbereich Koblenz eingesetzten Fahrzeuge über eine sogenannte GPS- Standortanzeige, welche in Echtzeit den aktuellen Standort des jeweiligen Rettungsmittels visuell im Einsatzleitsystem der Leitstelle darstellt. Das Einsatzleitsystem erkennt damit unmittelbar das nächstgelegene Einsatzmittel. Somit wird die schnellstmögliche Entsendung eines geeigneten Rettungsmittels gewährleistet. Dies geschieht unabhängig von Gebietskörperschaftsgrenzen.

4.) Fazit

Abschließend ist aus Sicht des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz festzuhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Hilfeleistungsfrist vollumfänglich eingehalten werden. Qualifizierte rettungsdienstliche Erstversorgung ist durchschnittlich nach 5:45 Minuten vor Ort. Auch die dezentral von den Rettungswachen befindlichen Stadtteile werden innerhalb der Hilfeleistungsfrist von deutlich unter 15 Minuten erreicht. Mit der im Neubau befindlichen DRK-Rettungswache auf der rechten Rheinseite wird die v.g. Ausgangssituation nochmals optimiert. Darüber hinaus befasst sich die zuständige Rettungsdienstbehörde gerade aktuell in der Überarbeitung der vorzuhaltenden Rettungsmittel. Unter der Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sieht das Amt für Brand- und Katastrophenschutz **keinen Bedarf** weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zum gleichen Ergebnis kommt eine Stellungnahme der zuständigen Rettungsdienstbehörde.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund der vorgetragenen Stellungnahme, von der Einleitung weiterer Maßnahmen abzusehen.